

Bereitstellungstag: 10.01.2019

**Große Kreisstadt Bad Mergentheim  
Main-Tauber-Kreis**

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahl  
des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin**

Wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers wird die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters / der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim notwendig.

Die Wahl findet statt am **Sonntag, dem 24. Februar 2019.**

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 10. März 2019.** Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

**Wahlberechtigt** sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt.

Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen. Vordrucke für diese Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt** Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und -ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung- spätestens bis zum Sonntag, 03. Februar 2019, beim Bürgermeisteramt Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, eingehen.

Bad Mergentheim, den 02.01.2019

gez.

Manuela Zahn  
Bürgermeisterstellvertreterin  
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses